

**Verbotene Einfahrt – ausgenommen Anlieger für die Siedlung der
Siedlergenossenschaft Freimann**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02923
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann
am 10.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18421

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02923

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann
vom 27.01.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann hat am 10.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02923 beschlossen. Darin wird gefordert, Einfahrtsverbote für den Durchgangsverkehr an Veranstaltungstagen in der Allianz Arena zu erlassen und die Zufahrten in das Siedlungsgebiet „Kleinlappen“ (Kulturheimstraße und Josef-Wirth-Weg) mit Zeichen 250 StVO sowie dem Zusatzzeichen 1020-30 StVO zu beschildern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information folgendes auszuführen ist:

1. Funktion des Anwohnerschutzkonzeptes:

Im Rahmen des Anwohnerschutzkonzeptes, das bereits seit 2018 besteht, werden ausschließlich an Heimspieltagen unter der Woche (Mo – Fr) in der Allianz Arena die Hauptzufahrtsstraßen zu den dortigen Wohngebieten Kieferngarten, Haidpark, Auensiedlung mit Zeichen 251 StVO („Verbot für Kraftwagen“) und dem Zusatzzeichen 1020-30 StVO („Anlieger frei“) gesperrt. An der Sperrposition am Schlößlanger (Rettungsweg / Notzufahrt) wird ein Zeichen 260 StVO („Verbot für Kraftfahrzeuge“) errichtet.

Durch das Zusatzzeichen 1020-30 StVO („Anlieger frei“) können Personen bei einem berech-

tigten Anliegen in das gesperrte Gebiet einfahren. Ein berechtigtes Anliegen bedeutet, dass die Person ein an der Straße anliegendes Grundstück bewohnt oder dieses zu einer Erledigung aufsucht. Hierbei genügt aus rechtlicher Sicht irgendeine Beziehung zum Anliegergrundstück. Darunter fallen beispielsweise Verwandtschaftsbesuche oder Auftragsarbeiten von Handwerksbetrieben, jedoch kein bloßes Parken.

Die Sperrbeschilderung wird drei Stunden vor Spielbeginn in Kraft gesetzt und mit Ordnerpersonal der Allianz Arena besetzt. Die Ordner weisen hierbei auf die bestehende Beschilderung hin und erteilen Auskünfte. Verkehrsregelungen und Zufahrtskontrollen dürfen aus rechtlichen Gründen nur durch die Polizei vorgenommen werden. Personen, die kein berechtigtes Anliegen vorweisen können, werden von den eingesetzten Polizeikräften zurückgewiesen. Der Nachweis ist durch die Polizei allerdings in der Praxis häufig nur schwierig zu ermitteln.

Die Sperrungen sind ein geeignetes Mittel, um den Parksuchverkehr in den angrenzenden Wohngebieten einzudämmen. Die Erfahrung zeigt allerdings auch, dass sich mit der Zeit ein Gewöhnungseffekt einstellt und bemerkt wird, dass Ordnungskräfte allein die Einfahrt nicht verhindern dürfen. Da ständige Kontrollen der Polizei aus Kapazitätsgründen nicht möglich sind, werden die Sperren zum Teil umfahren.

Die Aufstellung von Anwohnersperren bringt deshalb zwar positive Effekte mit sich, stellt aber kein „Allheilmittel“ dar.

2. Stellungnahmen der Behörden und Beteiligten zur Situation im Wohngebiet „Kleinlappen“:

Für das Wohngebiet „Kleinlappen“ wurden bei der Erprobung des Konzepts im Jahr 2018 Sperrbeschilderungen angeordnet und aufgestellt. Die Position wurde nach einer Testphase ab November 2018 allerdings wieder aufgegeben, da dort keine PKWs von Fußballfans abgestellt wurden.

Stellungnahme des Polizeipräsidiums München

Aufgrund der Empfehlung der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirks (Schwabing – Freimann) hat das Mobilitätsreferat die **Polizei** gebeten, die Situation im genannten Wohngebiet an einigen Spieltagen in der Allianz Arena erneut zu beobachten. Das Polizeipräsidium München hat uns daraufhin folgende Stellungnahme übersandt:

„Das Polizeipräsidium München hat den Bereich [...] im Zusammenhang mit dem BÜV-Antrag aus verkehrlicher Sicht an den jeweiligen u. g. Spieltagen überwacht und kann Ihnen Folgendes dazu mitteilen:

13.09.2025, FC Bayern München – Hamburger SV:

*Es konnten nur vereinzelt parkende Fahrzeuge von Fußballspielbesucher*innen festgestellt werden. In der kompletten Siedlung waren im gesamten Zeitraum noch viele freie Parkplätze vorhanden.*

17.09.2025, FC Bayern München – FC Chelsea:

Während der Begegnung wurden in dem Bereich 12 Verwarnungen (5-Meter-Bereich, Gehweg, Grünstreifen) ausgestellt. Generell war das Verkehrsaufkommen bzw. der Parksuchverkehr insbesondere im Hinblick auf eine Champions-League-Begegnung eher unauffällig bzw. unproblematisch.

26.09.2025, FC Bayern München – SV Werder Bremen:

Es konnte kein auffallend erhöhter Fahrzeugverkehr mit Fußballbezug festgestellt werden. In der Siedlung waren während der Anreisephase noch Parkplätze vorhanden, die bis zum Spielbeginn nahezu ausgeschöpft wurden. Es wurde lediglich ein Falschparker (Gehweg) festgestellt.

Fazit:

Aufgrund der verhältnismäßig lockeren Wohnbebauung (Einfamilienhäuser) und den augenscheinlich meist ausreichenden privaten Parkmöglichkeiten der Anwohner ist aus unserer Sicht die Notwendigkeit der Sperrbeschilderung [...] nicht erforderlich.“

Stellungnahme der Branddirektion

Ebenso hat das Mobilitätsreferat die **Berufsfeuerwehr München (Branddirektion)** um eine Einschätzung gebeten. Diese teilt mit, dass zu Behinderungen bei der Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen aufgrund von parkenden Fahrzeugen keine Vorfälle bekannt sind.

Stellungnahme der Allianz Arena München Stadion GmbH

Da die **Allianz Arena München Stadion GmbH** das Ordnerpersonal bei den Sperren des Anwohnerschutzkonzepts finanziert und bereitstellt, hat das Mobilitätsreferat auch von dort eine Stellungnahme eingeholt:

*„Die Allianz Arena stellt insgesamt ca. 11.900 PKW-Parkplätze zur Verfügung und betreibt eines der größten Parkhäuser Europas. An Spieltagen unter der Woche organisieren wir das mit Anwohnervertreter*innen und Behörden abgestimmte Anwohnerschutzkonzept. Die Parkmöglichkeiten an der Arena werden in der Regel nicht annähernd ausgeschöpft, so dass immer genügend Parkmöglichkeiten bestehen. Durch Einführung der Kennzeichenerfassung ist seit einiger Zeit auch eine vereinfachte Ausfahrt möglich. Als Anreiseempfehlungen nennen wir die öffentlichen Verkehrsmittel, Fanbusse und das Fahrrad. Gerade bei letzterem haben sich die Nutzerzahlen in der letzten Zeit erhöht. Auch, da wir hier kommunikative Anstrengungen unternommen haben („Fahrradspieltag“).“*

Eine Ausweitung der Anwohnerschutzbereiche sehen wir daher als absolut nicht zielführend an.“

3. Zwischenfazit:

Das Mobilitätsreferat sieht aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keinen Handlungsbedarf, das Anwohnerschutzkonzept auf das Siedlungsgebiet „Kleinlappen“ auszudehnen. Die Forderung einer Ausweitung des Konzepts auf sämtliche umliegende Bereiche der Allianz Arena ist verständlich, wird jedoch mit einer pauschalen Umsetzung als nicht zielführend (und ressourcetechnisch auch nicht umsetzbar) angesehen.

4. Möglichkeit der Einrichtung eines Parklizenzgebiets:

Das Mobilitätsreferat hat darüber hinaus weitere Möglichkeiten geprüft, die Intention des Antrags aufzugreifen und das Parken von Fußballfans im Gebiet „Kleinlappen“ zu verhindern. Geprüft wurden dabei die Einrichtung eines Parklizenzgebiets ausschließlich für Anwohner*innen oder alternativ einer gezielten Parkraumbewirtschaftung mit folgendem Ergebnis:

Das Gebiet um die Kulturheimstraße/Josef-Wirth-Weg/Freisinger Landstraße/Heidemannstraße ist ein Quartier, welches überwiegend mit kleinen Ein- und Mehrparteienhäusern bebaut ist und über verhältnismäßig viele Stellplätze auf Privatgrund verfügt.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 StVO) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks und gleichzeitigem Mangel an privaten Stellplätzen die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen. Aus dem Bereich der Kulturheimstraße, aber auch der umliegenden Straßen, erreichten das Mobilitätsreferat bisher keine weiteren Beschwerden bezüglich der Parkplatzsituation.

Derzeit bestehen keine Planungen und kein politischer Auftrag, in diesem Bereich eine allgemeine Bewirtschaftung ohne Parklizenz für die Bewohner*innen einzurichten.

5. Fazit:

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02923 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 10.07.2025 kann aufgrund der oben genannten Ausführungen nicht entsprochen werden.

Das Kreisverwaltungsreferat-Branddirektion hat einen Abdruck dieser Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat sieht aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen keinen Handlungsbedarf das Anwohnerschutzkonzept auf das Wohngebiet „Kleinlappen“ auszudehnen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02923 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 – Schwabing-Freimann vom 10.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes – Schwabing Freimann der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV-Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12 – Schwabing - Freimann

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Mobilitätsreferat, GB 2.22

An das Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion

An das Polizeipräsidium München, E4

An die Allianz Arena München Stadion GmbH

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 12 – Schwabing – Freimann kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 12 – Schwabing – Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 12 – Schwabing – Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück an MOR-GB 2.36

zur weiteren Veranlassung.